



## Kommentierte Fassung

### Neufassung der Organisationssatzung für die Entwicklungsagentur der im Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg kooperierenden Kommunen (Anstalt des öffentlichen Rechts)

Aufgrund von §§ 19 b ff. des Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 und § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wird auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 12. Juni 2012 nach Beschlussfassung der Gemeindevertretungen Alt Duvenstedt vom..., Borgstedt vom..., Fockbek vom..., Jevenstedt vom..., Nübbel vom..., Osterrönfeld vom..., Rickert vom..., Schacht-Audorf vom..., Schülldorf vom..., Schülup b. Rendsburg vom..., Westerrönfeld vom... und der Stadtvertretung bzw. Ratsversammlung der Städte Büdelsdorf vom... und Rendsburg vom ... durch den Verwaltungsrat am .....folgende Neufassung der Organisationssatzung erlassen:

**Kommentar [Nr. 1]:** Ergänzung des Absatzes um die Beschlussdaten erfolgt zur Veröffentlichung der Neufassung.

#### Präambel

Die beteiligten Kommunen sind einig in der Einschätzung darüber, dass die künftige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg maßgeblich von dem Willen der beteiligten Kommunen beeinflusst wird, Konkurrenzen zu vermeiden und konstruktiv zusammenzuarbeiten. Es ist eine der maßgeblichen Aufgaben der Entwicklungsagentur, die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Die Zusammenarbeit gründet sich auf die Prinzipien der Freiwilligkeit und Gleichberechtigung sowie auf das gegenseitige Anerkenntnis der kommunalen Eigenständigkeit und Selbstständigkeit.

Die Zusammenarbeit der Kommunen im Rahmen der Entwicklungsagentur unterliegt folgenden Grundsätzen und Zielen:

#### Den Wirtschaftsraum attraktiv gestalten

Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zählt zu den bedeutenden Wirtschaftsstandorten des Landes. Dazu trägt die Qualität des Lebensraumes ebenso bei wie die Lage des Raumes und seine infrastrukturellen Angebote für Industrie und Gewerbe. Diese Qualitäten und Angebote gilt es mithilfe der Entwicklungsagentur aktiv weiter zu entwickeln, unter anderem durch die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Infrastruktur- und Gewerbeflächenangebotes.

#### Denken ohne Grenzen

Die an der Gebietsentwicklung beteiligten Kommunen betrachten den Geltungsbereich der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) als einen funktional zusammenhängenden und gemeinsam zu gestaltenden Raum. Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene müssen daher immer auch die entsprechenden Wirkungszusammenhänge und Folgewirkungen auf den GEP-Raum einbeziehen bzw. berücksichtigen.

#### Regionale Identität fördern

Die künftige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg wird sehr maßgeblich vom Bewusstsein der Zugehörigkeit seiner Bewohnerinnen und Bewohner zu diesem Raum und der gemeinsam getragenen Verantwortung für dessen Gestaltung beeinflusst. Die Arbeit der Kooperationsgremien soll dazu beitragen, dieses Bewusstsein zu stärken und zu fördern.

### **Kommunale Identität und Eigenständigkeit wahren**

Eine wesentliche Stärke des GEP-Raumes liegt in dem ausgeprägten Bewusstsein der an der GEP beteiligten Kommunen über ihre eigene Identität.

Dieses gilt es zu bewahren und zu stärken. Dazu gehören u.a.: die deutliche Abgrenzung der Siedlungsbereiche, ein maßvolles Wachstum der Bevölkerung in den einzelnen Kommunen und die Funktionsfähigkeit der Zentren.

### **Unterschiedliche Lebensqualitäten sichern**

Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg umfasst Städte sowie größere und kleinere Gemeinden. Zusammen können diese allen Bevölkerungsgruppen in einem städtischen oder dörflichen Umfeld die unterschiedlichsten Wohn- und Lebensbedingungen bieten. Diese Vielfalt zählt zu den qualitativen Ressourcen dieses Raumes und diese gilt es in besonderer Weise zu sichern.

### **Zersiedelung vermeiden**

Der fortschreitende Flächenverbrauch und eine unabgestimmte, konkurrierende Flächenentwicklung gefährden das Siedlungsbild, die Identitäten, die Lebensqualitäten und nicht zuletzt die natürlichen Ressourcen. Insbesondere die abgestimmte Flächenentwicklung soll dazu beitragen, das Siedlungsbild zu erhalten und nach Möglichkeit zu schärfen und die räumliche Abgrenzung der Kommunen untereinander zu erhalten bzw. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

### **Freizeitqualitäten und soziale Infrastruktur sichern und ausbauen**

Die Kommunen im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg bieten attraktive Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit und verfügen über eine vielfältige und gut ausgebaute soziale und kulturelle Infrastruktur. Diese in ihrer Qualität zu erhalten und den Bedarfen entsprechend auszubauen, erfordert vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der Kommunen eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Dienstherrnfähigkeit, Siegel, Stammkapital**

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen (§19b ff. GkZ) führt den Namen "Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Entwicklungsagentur ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinden Alt-Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterrönfeld, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülpe b. Rendsburg, Westerrönfeld und der Städte Büdelsdorf und Rendsburg. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Entwicklungsagentur hat ihren Sitz in der Stadt Rendsburg.

(3) Die Entwicklungsagentur ist Dienstherr i.S. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG).

(4) Das Kommunalunternehmen führt das „kleine Landessiegel“ mit der Inschrift „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“.

(5) Das Stammkapital beträgt 26.000,--Euro. Das Stammkapital wird von allen Mitgliedern zu gleichen Teilen erbracht, sodass jedes Mitglied eine Stammeinlage von 2.000 Euro leistet.

**Kommentar [Nr.2]:** Vorher: seinen Sitz. Sprachliche Änderung

## § 2

### Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgabe der Entwicklungsagentur ist es, die Wirtschafts-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Entwicklung der sozialen, kulturellen und technischen Dienste und infrastrukturellen Angebote der beteiligten Kommunen und deren Interessen nach Maßgabe dieser Satzung zu fördern und zu unterstützen. Zu den Aufgabenschwerpunkten der Entwicklungsagentur zählen u.a.:

**Kommentar [Nr.3]:** Bisher enthielt § 2 keine Absätze. Nach Einfügung des 2. Satzes am Ende des § 2 hat dieser nunmehr zwei Absätze.

1. die Geschäftsführung im Rahmen des laufenden Kooperationsprozesses und in diesem Zusammenhang das Angebot von Service- und Unterstützungsleistungen für die beteiligten Kommunen,
2. die Aufstellung, Fortschreibung und inhaltliche Weiterentwicklung des Gebietsentwicklungsplanes als Grundlage der gemeinsamen Flächenentwicklung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg,
3. die Entwicklung und das Management der Leitprojekte,
4. das Marketing bzw. die Wirtschafts- und Innovationsförderung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, ggf. in Kooperation mit bestehenden Wirtschaftsförderungs- oder Entwicklungsgesellschaften, ~~bzw. durch Gründung oder Beteiligung von/an neuen Gesellschaften~~
5. die Flächen- und Verkehrsentwicklung nach den Vorgaben des gemeinsamen Gebietsentwicklungsplanes und sonstiger gesetzlicher Grundlagen,
6. die Förderung der Einzelhandelsentwicklung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg,
7. der An- und Verkauf von Flächen, soweit nicht die bestehenden Entwicklungsgesellschaften für die interkommunalen Gewerbegebiete diese selbst durchführen,
8. die Verwaltung des Strukturfonds und
9. die Akquisition von sonstigen Fördermitteln und deren Verwaltung.

**Kommentar [Nr.4]:** Im Sinne einer einheitlichen Darstellung werden die bisherigen „Spiegel-Punkte“ durch die Ziffern 1-9 ersetzt.

**Kommentar [Nr.5]:** Der Satz entfällt durch die neu eingefügte Klarstellung durch den 2. Absatz.

(2) ~~Es ist der Entwicklungsagentur gestattet, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, wenn die Beteiligung dazu beiträgt, die Aufgabenerfüllung i.S. §2(1) zu unterstützen oder zu fördern.~~

**Kommentar [Nr.6]:** Klarstellung, die die Beteiligungsmöglichkeiten der Entwicklungsagentur ausdrücklich auf die Aufgabenstellung/Ziele begrenzt.

## §3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

## §4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu ~~fünf vier~~ weiteren Vorstandsmitgliedern, ~~die vom Verwaltungsrat ernannt werden~~. Die gesetzliche Vertretung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich oder ~~deren seine Stellvertretung. Diese werden von dem Verwaltungsrat ernannt.~~

**Kommentar [Nr.7]:** Korrektur. Bei sieben möglichen Vorstandsmitgliedern verbleiben neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter fünf weitere Mitglieder.

**Kommentar [Nr.8]:** Der Satz kann gestrichen werden. Dass der Vorstand vom Verwaltungsrat ernannt wird, ergibt sich aus §6(3)Nr. 6

**Kommentar [Nr.9]:** Sprachliche Korrektur.

**Kommentar [Nr.10]:** s. Kommentar 8

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden.

(3) Der Vorstand leitet die Entwicklungsagentur eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Vorstandes haben vertrauensvoll und eng zum Wohl der Entwicklungsagentur zusammenzuarbeiten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

(5) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Ernennung und Beförderung von Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD/A9 BBesO bzw. Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten und der Beamtinnen und Beamten.

(6) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Zuständigkeiten enthält.

## **§ 5 Der Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeister(innen) der Gemeinden Alt-Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterrönfeld, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülpe b. Rendsburg, Westerrönfeld und der Städte Büdelsdorf und Rendsburg.

(2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Trägerkommunen. Zur Vertretung der/des Vorsitzenden wird für die gleiche Amtszeit ein(e) Stellvertreter(in) gewählt. Stellvertreter(in) ist der/die Bürgermeister(in) der Trägerkommune, der/die im Folgejahr den Vorsitz führen wird.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Entwicklungsagentur Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die Aufstellung und Fortschreibung des gemeinsamen Gebietsentwicklungsplanes,
2. die Festlegung der Bewilligungskriterien für Leitprojekte,

3. die Verwendung der im Strukturfonds zur Verfügung stehenden Fördermittel,
4. die ~~Bewilligung Aufnahme~~ von Leitprojekten,
5. die ~~Festlegung des Grundbeitrages und Entwicklungsbeitrages Bemessung der Beiträge 1 und 2~~ zum Strukturfonds,
6. die Bestellungen, Entlastungen und Abberufungen des Vorstands, die Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie die Ernennung und Abberufung des vorsitzenden Vorstandsmitglieds und dessen Stellvertreter,
7. die Einstellung, Höhergruppierung, Ernennung und Beförderung von Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten ab Entgeltgruppe 10 TVöD/A10 BBesO,
8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
9. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses,
11. die Ergebnisverwendung,
12. die Beteiligung der Entwicklungsagentur an anderen Unternehmen,
13. die Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
14. die Änderung der Organisationssatzung.

**Kommentar [Nr. 11]:** Im Sinne einer Beschleunigung des Entscheidungsverfahrens über Leitprojekte soll der Verwaltungsrat künftig NACH Beteiligung der örtlichen Gremien die bewilligende Instanz sein.

**Kommentar [Nr. 12]:** Die Bezeichnungen „Beitrag 1“ und „Beitrag 2“ werden zur begrifflichen Klarstellung durch „Grundbeitrag“ (früher Beitrag 1) und „Entwicklungsbeitrag“ (früher Beitrag 2) ersetzt.

(4) Entscheidungen gem. § 6 (3) Nr. 1, 2, ~~4~~, 5, 12, 13 und 14 unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen kommunalen Gremien der ~~Mitglieds-Trägerkommunen~~. ~~Das Recht gem. § 104 GO bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.~~ Die Rechte der kommunalen Gremien nach der Gemeindeordnung bleiben ausdrücklich unberührt, besonders zu den §§ 106a GO (Kommunalunternehmen) und 109a GO (Beteiligungsmanagement).

**Kommentar [Nr. 13]:** Der bisher geltende Zustimmungsvorbehalt für die Bewilligung von Leitprojekten wird durch die vorgeschlagene Verfahrensänderung nicht ersetzt, sondern gemäß GO vorgezogen. Er muss aber redaktionell an dieser Stelle gestrichen werden. Siehe hierzu auch die Erläuterung des künftigen Verfahrensweges in der Beschlussvorlage zur Änderung der Organisationssatzung.

(5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

**Kommentar [Nr. 14]:** Korrektur. Der seinerzeit verwendete Begriff „Trägerkommune“ war nicht korrekt.

## §7

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies fünf der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats geleitet. Der/die Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter(innen) anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

**Kommentar [Nr. 15]:** Klarstellung: Kommunalunternehmen und Beteiligungsmanagement sollten ausdrücklich angesprochen werden.

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats einstimmig gefasst. Entscheidungen nach § 6 (3) Nr. 3, 4, 6-12 werden mit 2/3 Mehrheit getroffen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

(6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(7) In begründeten Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates mitzuteilen.

**Kommentar [Nr. 16]:** Der Absatz 7 wird neu eingefügt. Ziel ist es, auf diese Weise die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Verwaltungsrates zu verbessern.

## § 8

### Regionalkonferenz Tag der Region

~~(1) Die Regionalkonferenz stellt das Bindeglied zwischen den politischen Gremien der Trägerkommunen und der Entwicklungsgesellschaft dar. Sie berät den Verwaltungsrat in allen Aufgaben, die der Beschlussfassung der Trägerkommunen obliegen.~~

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates berichtet im Rahmen eines „Tages der Region“ allen interessierten Selbstverwaltungsmitgliedern der Kommunen der Regionalkonferenz über die Tätigkeit der Entwicklungsagentur.

**Kommentar [Nr. 17]:** Die Regionalkonferenz wird zum bereits früher praktizierten „Tag der Region“ weiterentwickelt. Siehe hierzu auch die Erläuterung i.R. der Beschlussvorlage zur Änderung der Organisationsatzung.

~~(2) Die Mitglieder der Regionalkonferenz werden von den Vertretungskörperschaften der Trägerkommunen bestellt. Jede Fraktion soll mit einem(r) Vertreter(in) in der Regionalkonferenz vertreten sein.~~

~~(3) Den Vorsitz der Regionalkonferenz führt ein(e) Vertreter(in) derjenigen Kommune, deren Bürgermeister(in) zum Zeitpunkt des Zusammentreffens den Vorsitz im Verwaltungsrat inne hat.~~

~~(4) Die Regionalkonferenz tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) der Regionalkonferenz zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen.~~

~~(5) Der „Tag der Region“ Die Regionalkonferenz ist jährlich mindestens einmal durchzuführen. einzuladenberufen.~~

~~(6) Jede Trägerkommune hat in der Regionalkonferenz eine Stimme~~

## § 9

### Strukturfonds

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben der Entwicklungsagentur und Regelung eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen den beteiligten Kommunen wird ein Strukturfonds eingerichtet, der aus einem Grundbeitrag und einem Entwicklungsbeitrag besteht. Näheres ist in der Anlage 1 „Ausgestaltung des Strukturfonds“ geregelt.

**Kommentar [Nr. 18]:** Einsatz, Verwendung und Beschlussverfahren des Strukturfonds werden ausführlicher als bisher erläutert. Dazu dienen die erwähnten Anlagen 1+2.

~~(1)(2) Die Mittel des Strukturfonds werden i.S. der Präambel zur Förderung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg eingesetzt. an die beteiligten Kommunen der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg als Zuweisungen oder (Zins-) Zuschüsse zur (anteiligen) Finanzierung anerkannter Leitprojekte verwendet. Näheres ist in der Anlage 2 „Verwendung des Strukturfonds“ geregelt.~~

**Kommentar [Nr. 19]:** Es entspricht bereits der bisherigen Praxis, dass, sofern es den Zielen entspricht, auch private Dritte von einer Förderung durch den Strukturfonds partizipieren können.

### **§ 9 10** Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“ (Anstalt des öffentlichen Rechts) durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder im Verhinderungsfalle durch deren Vertreter.

### **§ 110** Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der verabschiedete Wirtschaftsplan ist den Trägerkommunen unverzüglich zuzuleiten.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde ist der Jahresabschluss nebst Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Gemeinden unverzüglich zuzuleiten.

### **§ 121**

Soweit nach dieser Satzung bzw. aus der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Bekanntmachungen erforderlich sind, erfolgen diese in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung.

### **§ 132** Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

### **§ 143** Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens sowie des Beirates haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens auch nach ihrem Ausscheiden Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Trägerkommunen.

## § 154 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Anstalt des öffentlichen Rechts)“ ~~entsteht ist~~ Kraft öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 12. Juni 2012 mit Wirkung zum 01. Juli 2012 ~~entstanden. Gleichzeitig tritt Diese Neufassung der~~ Organisationssatzung ~~in Kraft.~~ tritt ~~am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachungdiese Organisationssatzung~~ in Kraft.

Das Kommunalunternehmen wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Auflösung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen. Wird das Kommunalunternehmen aufgelöst, vereinbaren die Trägergemeinden eine Vermögensauseinandersetzung.

Jede Mitgliedskommune kann das Kommunalunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Jahres verlassen: erstmals jedoch zum 31.12.2030. Das Recht zur Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gemäß § 127 LVwG bleibt unberührt.“

**Kommentar [Nr.20]:** Die Möglichkeit zur Kündigung war bisher Bestandteil der Kooperationsvereinbarung zur Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg vom 14.04.2004. Dieser sieht eine erstmalige Kündigung zum 31.12.2019 vor. Diese Frist wird um 11 Jahre verlängert.

Rendsburg, den .....  
(Ort, Datum)